



FAQ:

Arbeiten in der Schweiz für Personen mit Schutzstatus S



Damit Sie sich in der Schweiz zurechtfinden können, finden Sie nachfolgend einige nützliche Informationen über das Verfahren für den Schutzstatus S und über das Leben in der Schweiz.

1. Darf ich in der Schweiz arbeiten?

Ja, Sie haben das Recht in der Schweiz zu arbeiten. Vor Arbeitsantritt braucht es aber eine Arbeitsbewilligung (siehe Fragen 4-6).

2. Was gilt als Erwerbstätigkeit in der Schweiz?

Alle Tätigkeiten die gegen Bezahlung ausgeführt werden, gelten als Erwerbstätigkeiten und sind bewilligungspflichtig (z.B. Arbeiten in einem Betrieb/Unternehmen aber auch regelmässig und professionell Kinder von anderen Personen hüten, Putzen). Dazu gehört auch das Anbieten von Dienstleistungen bei sich zu Hause (Heimarbeit) wie z.B. Maniküre, Übersetzungen, Näharbeiten und Coiffeur-Arbeiten. Auch wenn Tätigkeiten nur wenige Stunden pro Woche ausgeführt werden und nur ein geringes Einkommen generieren, gelten sie als bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeiten (siehe auch Frage 12). Arbeiten ohne Bewilligung gilt als Schwarzarbeit und kann bestraft werden (bestraft werden Arbeitgebende und Arbeitnehmende).

3. Darf ich unbezahlte Arbeiten annehmen / anbieten?

Auch Tätigkeiten, für die Sie allenfalls keine Bezahlung erhalten, sind oft bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeiten, falls die Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt normalerweise gegen Bezahlung ausgeführt werden (z.B. Praktika, Übersetzungen). Bitte erkundigen Sie sich bei den [kantonalen Migrations- und Arbeitsämtern](#), ob Sie für eine bestimmte Tätigkeit eine Bewilligung benötigen.

4. Wie erhalte ich eine Arbeitsbewilligung?

Die Arbeitsbewilligung muss der/die Arbeitgebende beim [Kanton](#), in dem Sie arbeiten möchten, beantragen (siehe QR-Code). Die Kosten für den Antrag trägt der/die Arbeitgebende. Sie selber müssen vor oder nach der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags nicht für die Bewilligung bezahlen. Sie können die Arbeit aufnehmen, sobald die kantonale Behörde die Arbeitsbewilligung erteilt hat. Den Antrag auf eine Arbeitsbewilligung kann Ihre Arbeitgeberin / Ihr Arbeitgeber erst stellen, wenn der Schutzstatus S für Sie erteilt wurde. Sie erhalten einige Tage nach Ihrer [Registrierung](#) ein Schreiben vom Staatssekretariat für Migration (SEM) an Ihre Wohnadresse zugestellt. Damit werden Sie informiert, ob der Schutzstatus S für Sie erteilt wurde. Das Schreiben des SEM heisst offiziell «Verfügung des SEM zum Schutzstatus S». Mit diesem Schreiben kann Ihre Arbeitgeberin / Ihr Arbeitgeber die Arbeitsbewilligung beim Kanton, in dem Sie arbeiten wollen, beantragen.

5. Warum brauche ich eine Arbeitsbewilligung?

Mit der Arbeitsbewilligung kontrollieren die zuständigen kantonalen Behörden, ob die Arbeits- und Lohnbedingungen der Branche und des Ortes, an dem Sie arbeiten möchten, eingehalten werden. Um Sie vor Missbrauch zu schützen, ist diese Kontrolle notwendig und wichtig.

6. Brauche ich den Ausweis S für eine Arbeitsbewilligung?

Nein, Ihre Arbeitgeberin / Ihr Arbeitgeber kann die Arbeitsbewilligung für Sie mit der Verfügung des SEM zum Schutzstatus S beantragen. Der Ausweis S mit Foto muss nicht abgewartet werden (siehe Fragen 4-6).

7. Der Bundesrat wird spätestens im ersten Quartal 2023 erneut über den Schutzstatus S entscheiden. Kann ich nur einen Arbeitsvertrag erhalten, der die Gültigkeitsdauer meines S-Schutzstatus nicht überschreitet?

Der Arbeitsvertrag kann auch für eine längere Dauer abgeschlossen werden. Falls aber der Schutzstatus S nicht verlängert oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben

wird, so endet auch die Arbeitsbewilligung und man kann ohne neue Bewilligung nicht weiterarbeiten. Eine neue Arbeitsbewilligung kann unter bestimmten Umständen vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin beantragt werden. Es gelten dann die regulären Bedingungen für Drittstaatsangehörige (siehe Frage 12). Der Bundesrat wird spätestens im ersten Quartal 2023 über den Schutzstatus S entscheiden.

8. Der Bundesrat wird spätestens im ersten Quartal 2023 erneut über den Schutzstatus S entscheiden. Dieser ist damit maximal ein Jahr gültig. Gilt dies auch für meine Arbeitserlaubnis?

Die Arbeitsbewilligung ist längstens für die Dauer des Arbeitsvertrages gültig. Falls der Arbeitsvertrag über mehr als ein Jahr und damit über die Gültigkeit des Ausweis S hinaus abgeschlossen wurde, dann wird die Arbeitsbewilligung zusammen mit dem Ausweis S verlängert (längstens bis zur Aufhebung des Schutzstatus S). Das heisst, Sie können auch eine unbefristete Arbeitsstelle antreten.

9. Kann ich überall in der Schweiz arbeiten?

Ja, das ist möglich. Sie sind nicht verpflichtet, im selben Kanton zu arbeiten, in dem Sie wohnen. Der Arbeitgeber muss im Kanton des Arbeitsortes eine Arbeitsbewilligung beantragen (siehe Fragen 4-6).

10. Kann ich mich in der Schweiz selbstständig machen? Wie kann ich das tun?

Ja. Dafür müssen Sie einen Antrag um Arbeitsbewilligung beim zuständigen kantonalen Migrations- oder Arbeitsamt des Arbeitsortes stellen, bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Der Kanton prüft, ob die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit erfüllt sind. Sie dürfen Ihre Arbeit erst aufnehmen, wenn Sie Ihre Bewilligung erhalten haben (siehe Frage 4).

11. Ich habe den Schutzstatus S. Kann ich als erwerbstätige Person auch eine andere Bewilligung in der Schweiz erhalten.

Ja, es ist möglich eine andere Bewilligung zu erhalten. Wenn Sie z.B. eine gut qualifizierte Fachperson mit Hochschulabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung sind, kann Ihr Arbeitgeber / Ihre Arbeitgeberin auch eine reguläre Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für Sie beantragen. Es müssen in diesem Falle aber mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Weitere Informationen zu den genauen Voraussetzungen finden Sie in der mehrsprachigen Broschüre [«Arbeiten in der Schweiz»](#) .

12. Wie finde ich eine Arbeitsstelle in der Schweiz?

Sie können selbstständig nach einer Stelle suchen. Es gibt zahlreiche Internetplattformen, auf denen Sie Anzeigen aus allen Kantonen der Schweiz finden.

Falls Sie bei der Stellensuche Unterstützung brauchen, können Sie sich bei einer [öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle](#) (bei einem sogenannten «RAV») anmelden. Die Anmeldung ist möglich, sobald Sie den Bestätigungsbrief zur Erteilung des Schutzstatus S erhalten haben (siehe Frage 6). Für die Anmeldung benötigen Sie die 13-stellige Versichertennummer der AHV-IV (Alters- und Hinterlassenenversicherung-Invalidenversicherung). Die [Ansprechstelle/n Integration](#) kann/können Sie beraten in Bezug auf die Stellensuche. Für die meisten Arbeitsstellen in der Schweiz sind zumindest Grundkenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch) Voraussetzung. Die [Ansprechstellen Integration](#) können Sie bezüglich geeigneter Sprachförderangebote beraten .

13. Ich spreche weder Deutsch noch Französisch noch Italienisch und finde keine Arbeit. Was kann ich tun?

In einem ersten Schritt ist der Erwerb von Sprachkenntnissen notwendig, um eine Arbeitsstelle zu finden. Die Integrationsbehörden informieren Sie darüber, welcher Sprachkurs für Sie am besten geeignet ist. Die Kantone sind bemüht, für Sie so schnell wie möglich ein passendes Sprachförderangebot zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der derzeit grossen Nachfrage nach Sprachförderangeboten, kann es jedoch zu Verzögerungen kommen. Wir danken für Ihr Verständnis.

14. Ich spreche Englisch, kann ich in der Schweiz eine Stelle finden?

Das hängt von den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes ab. In jedem Fall wird der Erwerb von Sprachkenntnissen in der Sprache, die am Wohnort gesprochen wird, stark gefördert. Die für die Integration zuständigen Stellen informieren Sie über die für Sie am besten geeigneten Kursangebote.

15. Ich spreche fließend Deutsch und/oder Englisch und könnte bei Übersetzungen behilflich sein. Wohin soll ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich an [INTERPRET](#), die schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln.

16. Ich habe als Deutschlehrer/in in der Ukraine gearbeitet. Wohin soll ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich an die Schulleitung Ihrer Wohngemeinde. Die [Ansprechstellen Integration](#) können Sie nach Bedarf unterstützen.

17. Wer kann mein/e Kind/er betreuen während ich arbeite?

In der Schweiz können kleine Kinder in [Kindertagesstätten](#) (Kita) oder Tagesfamilien betreut werden. Adressen finden Sie auf www.kibesuisse.ch. Für Schulkinder wenden Sie sich bitte an die Schule in Ihrer Wohngemeinde. Die Eltern müssen die Kosten der Kinderbetreuung selbst übernehmen. Sind die Eltern sozialhilfeabhängig, bezahlt die Sozialhilfe diese Kosten.

18. Sind meine Diplome in der Schweiz gültig?

Eine Diplomanerkennung ist nur für in der Schweiz [reglementierte Berufe](#) erforderlich. Weiterführende Informationen spezifisch für Ukrainerinnen und Ukrainer finden Sie auf der Webseite des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation. Es ist wahrscheinlich, dass Sie Ihre ersten Schritte auf dem Arbeitsmarkt in der Schweiz mit einer Stelle machen, die nicht Ihrer ursprünglichen Qualifikation oder Ihrem Abschluss entspricht. Der Erwerb der Sprache, die am Wohnort gesprochen wird, spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, in der Schweiz eine Stelle zu finden, die Ihren Fähigkeiten entspricht.

19. Ich arbeite in einem anderen Kanton und habe einen sehr langen Arbeitsweg. Kann ich meinen Wohnsitz in den Kanton verlegen, in dem ich arbeite?

Falls Ihr Arbeitsweg sehr lang ist (mehr als 2 Stunden für einen Weg), können Sie beim zuständigen [kantonalen Migrations- oder Arbeitsamt](#) ein Gesuch für einen Kantonswechsel stellen.

20. Ich habe keine Antwort zu meiner Frage in dieser Liste gefunden. Was kann ich tun?

Bitte wenden Sie sich an das in Ihrem Wohnkanton zuständige [kantonale Migrations- oder Arbeitsamt](#).